

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudium des Faches Chemie an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Chemie an der Universität Potsdam

Vom 9. Mai 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 9. Mai 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Chemie erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungswiederholung
- § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Zwischenprüfungen können für die Lehramtsstudiengänge

- Sekundarstufe I/Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II
- Sekundarstufe II/I

abgelegt werden.

(2) In der Zwischenprüfung werden Teilprüfungen durchgeführt und für

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

Noten gemäß § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 erteilt.

(3) Die Prüfungszeit für jedes Teilfach beträgt 15 - 20 Minuten. Der Gesamtumfang der Prüfung beträgt 45 - 60 Minuten.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Abschluß des Grundstudiums als mündliche Prüfung in Form einer Kollegialprüfung abgelegt.

(2) Für die Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 2 werden Einzelnoten erteilt.

(3) Die Teilprüfungen werden von jeweils einer Prüferin/einem Prüfer aus den zu prüfenden Teilfächern abgenommen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Im Fach Chemie sind Leistungsnachweise in

- Anorganischer Chemie I
- Anorganischer Chemie II
- Organischer Chemie und
- Physikalischer Chemie

als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind entsprechend dem angestrebten Lehramt 1 - 3 Belege nachzuweisen:

- Sek II/I und Sek II 1. Fach:

- Mathematik
- Informatik
- Physik

- Sek II/I, Sek II 2. Fach, Sek I 1. bzw. 2. Fach, Sek I/Primarstufe: Mathematik

Ferner gelten die allgemeinen Bestimmungen der ZwPO.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

§ 5 Prüfungswiederholung

(1) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Bleiben einzelne Teilprüfungen auch nach den Wiederholungsprüfungen endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Chemie immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 31. März 1998